

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

Elisabeth Ohnewas
Sachbearbeiterin

elisabeth.ohnewas@bmoeds.gv.at
+43 1 716 06-664228
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0190-I/A/3/2018

BKA - Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen Netz- und Informationssystemssicherheitsgesetz – NISG – Stellungnahme BMöDS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA jeweils für das BMI und das BKA definierte Personalbedarf durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des BMI und des BKA ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Zielen und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren,
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, Ursache des Problems bzw. Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen und die Betroffenen. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, zu prüfen, ob eine Konkretisierung der Problemdefinition möglich ist. So wird in der vorliegenden Problemdefinition fast ausschließlich auf die NIS-Richtlinie eingegangen und nur zum Teil das Problem beschrieben, das die Grundlage für ebendiese Richtlinie darstellt.

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit sowie im Hinblick auf die Gewährleistung einer künftigen Visualisierbarkeit im Bericht zur Wirkungsfolgenabschätzung wird empfohlen, verstärkt Kennzahlen anstatt Meilensteine als Indikatoren zu verwenden. Eine Grundlage für die Erarbeitung diesbezüglicher Kennzahlen könnten die Meldungen von Vorfällen oder der Grad der Umsetzung der Maßnahmen durch die Betreiber wesentlicher Dienste darstellen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bmoeds.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Die Stellungnahme ergeht u.E. an das Präsidium des Nationalrats.

Wien, 31. Oktober 2018

Für den Bundesminister:
Mag. Roland Weinert

Beilage/n: